

## **„Riester-Förderung“ für Arbeitnehmerbeiträge zur Pflichtversicherung bei der VBL-Ost**

Die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost bei der VBL wird vom 1. Januar 2004 an nicht mehr ausschließlich im Umlageverfahren finanziert. Seit diesem Zeitpunkt wird neben den Umlagen ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren erhoben. Den Beitrag in Höhe von 1 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte.

Für den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost (Altersvorsorgebeitrag) kann – nach aktueller Information durch die VBL von Ende Januar 2005 - die so genannte „**Riester-Förderung**“ nach § 10a, Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden.

Dies bedeutet, dass erstmals für die im Jahr 2004 geleisteten **Arbeitnehmerbeiträge** zum Kapitaldeckungsverfahren die **Zulageförderung** beantragt werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für die Beiträge zusätzlich den **Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG** im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

### **Wie bekommen Sie die Zulageförderung?**

Die **Zulageförderung** – bestehend aus Grundzulage (für das Jahr 2004: 76 Euro) und Kinderzulage (für das Jahr 2004: 92 Euro pro Kind) – ist mit dem dafür vorgesehenen Zulageantrag bei der **VBL** zu beantragen.

Der Zulageantrag wird von der VBL unaufgefordert übersendet, nachdem der Arbeitgeber die geleisteten Arbeitnehmerbeiträge gemeldet hat.

### **Der unterzeichnete Zulageantrag ist dann an die VBL zurückzusenden.**

Die VBL übermittelt die Daten danach an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen prüft, ob und in welcher Höhe die Altersvorsorgezulage zu gewähren ist und überweist die Zulage der VBL. Die Zulage

wird dem jeweiligen Versicherungskonto bei der VBL gutgeschrieben.

Die Zulage für die im Jahr 2004 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge kann bis spätestens 31. Dezember 2006 beantragt werden. Entscheidend ist insoweit der Eingang des Antrages bei der VBL.

## **Wie machen Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend?**

Der zusätzliche **Sonderausgabenabzug** nach § 10a EStG wird im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung mit der Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG) geltend gemacht. Diese Anlage ist beim Finanzamt zu erhalten bzw. ist Teil der marktüblichen PC-Steuerklärungsprogramme. Der Anlage AV ist die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG über die geleisteten Arbeitnehmerbeiträge beizulegen, die ebenfalls unaufgefordert von der VBL übersendet wird. Eine eventuelle Steuerersparnis wird über die Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Falls die Steuererklärung für 2004 eingereicht wird, bevor die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG dem Beschäftigten vorliegt, kann die Anlage AV dem Finanzamt zunächst ohne diese Bescheinigung vorgelegt werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Bescheinigung nachgereicht wird.

Sollte das Finanzamt vorab einen Einkommensteuerbescheid erteilen, ist darauf zu achten, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht bzw. vorläufig ist. Sobald die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG nachgereicht wird, kann das Finanzamt den Steuerbescheid ändern, ohne dass ein Einspruch eingelegt werden muss. Hierdurch entstehen keine Nachteile.

## **Was müssen Sie sonst noch beachten?**

Die „Riester-Förderung“ für den Arbeitnehmerbeitrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Beschäftigte zum begünstigten Personenkreis der in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gehören.

Die **volle** Zulageförderung erhält man nur dann, wenn die Arbeitnehmerbeiträge im Jahr 2004 eine bestimmte Höhe erreicht haben, den so genannten

Mindesteigenbeitrag. Er ist abhängig von der Höhe des persönlichen Vorjahreseinkommens und der Höhe der Zulagen (im Jahr 2004: 2 Prozent der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, steht die Förderung durch Zulagen nur anteilig zu.

Um die volle Förderung auszuschöpfen, steht Ihnen die Möglichkeit offen, im Rahmen der „Riester-Renten-Förderung“ eine weitere Versicherung abzuschließen. Die VBL bietet dazu **freiwillige Versicherungen** zur ergänzenden Altersvorsorge in Form der Produkte VBLextra und VBLdynamik an. Aber auch andere Versicherungsgesellschaften bieten entsprechende Vorsorgeleistungen an.

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung für die Arbeitnehmerbeiträge hat Auswirkungen auf die **spätere Besteuerung der Rente**. Die Rentenleistungen, die auf steuerlich geförderte Beiträge zurückgehen, werden in vollem Umfang und nicht nur mit dem Ertragsanteil versteuert.

### **Wann erhalten Sie von der VBL die erforderlichen Unterlagen?**

Die VBL wird nach deren Aussagen den erforderlichen Zulageantrag und die Bescheinigung für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 5 EStG nach Eingang der notwendigen Meldungen für 2004 übersenden. Die Humboldt-Universität zu Berlin wird sämtliche Meldungen für ihre betroffenen Beschäftigten bis Ende Februar 2005 der VBL zuleiten.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die VBL wenden. Dazu wurde **ab 14. Februar 2005** die Servicenummer **0180 5 214951** eingerichtet.

Darüber hinaus verweisen wir auf die umfangreichen Informationen auf der Homepage der VBL ([www.vbl.de](http://www.vbl.de)).